

Alten- u. Pflegeheim St. Maria

Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim



Info-Brief

Wohngeld für Pflegebedürftige

Seit dem 01.01.2023 ist das Wohngeld plus in Kraft getreten. Dieses Wohngeld wurde aufgrund der Kostensteigerung erhöht und es haben viel mehr Haushalte einen Anspruch darauf gewonnen.

Das Wohngeld plus ist eine Sozialleistung vom Staat und somit rechtlich klar definiert.

Übersicht zum Wohngeld

Wohngeld erhalten Menschen, die ihre Miete, oder ihren Kredit nicht aus eigenen finanziellen Mitteln tragen können. Das Wohngeld dient also als erste Hilfsmaßnahme und als Schutz vor weiteren Sozialleistungen. Trotzdem deckt es nicht die gesamten Kosten ab, sondern gilt lediglich als Zuschuss.

Das Wohngeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn keine anderen Transferleistungen in Anspruch genommen werden.

Bei der Antragsstellung werden deshalb Einkommen und Vermögen geprüft, um die Höhe des Wohngelds zu ermitteln.

Zu beachten sind hierbei allerdings Freibeträge beim Einkommen. Bei Schwerbehinderten mit einem Grad von 100 und bei Schwerbehinderten von einem Grad unter 100, wenn die betroffene Person häuslich, in einer Tages- oder Kurzzeitpflege gepflegt wird, ist nach §17WoGG ein jährlicher Freibetrag von 1800 Euro abzuziehen.

Diese Nachweise müssen dem Antrag angehängt werden.

Grundsätzlich sollte der Antrag so früh wie möglich gestellt werden, da die Bewilligung des Wohngelds frühestens nach der Antragsstellung erfolgen kann.

Zum selber nachrechnen kann der Wohngeldrechner des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen genutzt werden. Die Ergebnisse sind allerdings noch nicht rechtsverbindlich.

| | | | | | |
|-------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| | eingeführt | Bearbeitet | Geprüft | Freigegeben | Revisionsstand: 1 |
| Datum | 09.02.2023 | 09.02.2023 | 09.02.2023 | 09.02.2023 | Seite 1 von 2 |
| Name | B. Sattelberger | B. Sattelberger | B. Sattelberger | B. Sattelberger | : Dok: V061 |

Alten- u. Pflegeheim St. Maria

Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim



Anspruch für Heimbewohner:innen

Für Heimbewohner:innen richtet sich der Anspruch auf Wohngeld an dem Mietniveau der Region, in der sich das Heim befindet. Bei der Berechnung wird hier der Höchstbetrag der Mietniveaus berücksichtigt.

Zur Beantragung gibt es hier ein spezielles Formular: „Wohngeldantrag für Heimbewohner“, welches vollständig bei der örtlichen Wohngeldbehörde einzureichen ist. Unter anderem sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Dieser Vorgang ist schriftlich, sowie online möglich.

Bei der Antragsstellung müssen folgende erforderliche Unterlagen beiliegen:

- „Wohngeldantrag für Heimbewohner“
- Angaben der Heimleitung im Wohngeldantrag (Bestätigung & Details zum Wohnraum)
- Heimvertrag
- Vollständige Rentenbescheide
- Vermögensnachweis & Kapitalvermögensbescheinigung
- Aktuelle Kontoauszüge
- Nachweise über Miet- & Pachteinnahmen
- Schwerbehindertenausweis/ Feststellungsbescheid
- Betreuerausweis/ Vollmacht
- Nachweise über sonstige Einnahmen

| | | | | | |
|-------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| | eingeführt | Bearbeitet | Geprüft | Freigegeben | Revisionsstand: 1 |
| Datum | 09.02.2023 | 09.02.2023 | 09.02.2023 | 09.02.2023 | Seite 2 von 2 |
| Name | B. Sattelberger | B. Sattelberger | B. Sattelberger | B. Sattelberger | : Dok: V061 |